

MemoVet

# Dosierungsvorschläge für Arzneimittel bei kleinen Wiederkäuern und Neuweltkameliden

MemoVet

Bearbeitet von  
Ilka U. Emmerich, Martin Ganter, Thomas Wittek

1. Auflage 2016. Broschüren im Ordner. ca. 224 S. Spiralbindung

ISBN 978 3 7945 3168 4

Format (B x L): 12 x 18,5 cm

Gewicht: 283 g

[Weitere Fachgebiete > Medizin > Veterinärmedizin > Veterinärmedizin: Großtiere & Nutztiere](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Wird bei Tieren, die der Gewinnung ökologischer/biologischer Lebensmittel dienen, ein allopathisches Tierarzneimittel angewendet, muss die Wartezeit doppelt so lang wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit sein. Im Falle der Umwidmung sind das dann mindestens 56 Tage für das essbare Gewebe und 14 Tage für die Milch.

## **Begriffsdefinition „der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere“**

Dieser Begriff wird im Futtermittelrecht anders als in Arzneimittelrecht definiert. Laut VO (EG) Nr. 767/2009 Artikel 3 Absatz 2c ist nach **Futtermittelrecht** ein „der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier“ jedes Tier, das zur Gewinnung von Lebensmitteln zum menschlichen Verzehr gehalten wird, einschließlich solcher Tiere, die nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden, jedoch zu Arten zählen, die normalerweise zum menschlichen Verzehr in der Gemeinschaft verwendet werden“. Das **Arzneimittelrecht** definiert den Begriff nach der VO (EG) Nr. 470/2009 Artikel 2 b dagegen folgendermaßen: „der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere“ sind Tiere, die für den Zweck der Lebensmittelgewinnung gezüchtet, aufgezogen, gehalten, geschlachtet oder geerntet werden.“

Diese arzneimittelrechtliche Definition „der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere“ schafft die Möglichkeit, Einzeltiere, die nach objektiver Zweckbestimmung lebensmittelliefernd sind, da sie zu Tierarten oder Rassen zählen, die üblicherweise der Lebensmittelgewinnung dienen und für diesen Zweck gehalten werden, vom Status „der Lebensmittelgewinnung dienend“ auszunehmen. Diese Ausnahmeregelung kann jedoch nur Einzeltiere betreffen. Diese Einzeltiere müssen dann nicht zur Lebensmittelgewinnung gezüchtete, aufgezogene oder gehaltene Tiere sein und werden dann nach subjektiver Zweckbestimmung zu den **Hobbytieren** gezählt.

Dass es sich bei dem betreffenden Einzeltier um kein „der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier“ handelt, kann der Tierhalter dem Tierarzt mit Hilfe einer Haltererklärung versichern. Darin erklärt er, dass das betreffende Tier unwiderruflich nicht zur Lebensmittelgewinnung gehalten bzw. dieser zugeführt wird (Muster s. Abb. 1 [Quelle: vetidata.de unter Gesetze → Praxis-